

Stadt Bielefeld | 600.21 | 33597 Bielefeld

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Berger Allee 25

40213 Düsseldorf



**Stadt Bielefeld**  
Der Oberbürgermeister

**Bauamt**  
Abteilung Stadtentwicklung  
Gesamträumliche Planung

Technisches Rathaus  
August-Bebel-Str. 92

### 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW).

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14.03.2025 beschlossen, den LEP NRW zu ändern, um diesen zum einen an die aktuelle Rechtsprechung sowie zum anderen an die neuen Herausforderungen der Landesentwicklung anzupassen.

Bis zum 30.06.2025 besteht die Möglichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der LEP-Änderung eine Stellungnahme an das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) zu übergeben.

Auf Grund der Fristsetzung ist eine Beratung der politischen Gremien der Stadt Bielefeld über die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf der 3. Änderung des LEP innerhalb des festgelegten Zeitraums nicht möglich.

Diese Stellungnahme der Stadt Bielefeld steht daher unter dem Vorbehalt des noch zu treffenden Ratsbeschlusses der Stadt Bielefeld.

Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen und Ihnen aus Sicht der Stadt Bielefeld Anregungen zur geplanten 3. Änderung des LEP zukommen lassen.

Zunächst möchte ich herausstellen, dass mit der 3. Änderung des LEP NRW und den darin enthaltenen Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung aus Sicht der Stadt Bielefeld eine gute Balance zwischen den Erfordernissen der Siedlungsentwicklung einerseits und dem Schutz des Freiraumes andererseits gefunden wurden.

Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass sich im Zuge der 3. Änderung des LEP keine Bedarfe für Anpassungen des Regionalplans OWL ergeben und keine zusätzlichen Evaluationspflichten für die Kommunen über das bestehende Siedlungsflächenmonitoring hinaus erwachsen.

Zu den Zielen und Grundsätzen der geplanten 3. Änderung des LEP NRW ergeben sich im Einzelnen aus Sicht der Stadt Bielefeld folgende Hinweise:



**Lieferanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Bauamt  
August-Bebel-Str. 92  
33602 Bielefeld

**Rechnungsanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Bauamt  
Postfach 10 29 31  
33529 Bielefeld

**Sprechzeiten**  
Donnerstag  
08.30 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Konten der Stadtkasse Bielefeld**  
Sparkasse Bielefeld  
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26  
BIC: SPBIDE33XXX  
Postbank Hannover  
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07  
BIC: PBNKDEFF  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE1920000000017669

### **zu Ziel 2-3 – Siedlung und Freiraum**

Die vorgesehene Änderung des Ziels 2-3 des LEP wird mit Blick auf die Ausnahmegebundenen Regelungen begrüßt, da damit wieder Rechtssicherheit hergestellt wird.

Die Stärkung der kommunalen Planungshoheit wird insbesondere begrüßt für eine begründete Darstellung von Bauflächen und -gebieten im regionalplanerisch festgelegten Freiraum für bauliche Anlagen, wenn diese für die Erfüllung von Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst erforderlich sind.

### **zu Ziel 2-4 – Entwicklung der Ortsteile im Freiraum**

Die vorgesehene Klarstellung des LEP im Ziel 2-4 als eigenständiges regionalplanerisches Ziel wird begrüßt.

### **zu Ziel 6.1-1 – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Die in Ziel 6.1-1 ergänzten Regelungen zur Thematik der Brachflächen sind schlüssig. Eine Aktivierung brach gefallener, vormals insbesondere gewerblich genutzter Flächenpotenziale ist mit erheblichen Hindernissen verbunden, daher ist es aus Sicht der Stadt Bielefeld angemessen, dass Brachflächen künftig nicht auf die Flächenreserven angerechnet werden.

Unklar ist allerdings die Formulierung „neue entstehende Brachflächen“ im Ziel selbst. Hier wird um Klarstellung in den Erläuterungen gebeten, ob die Regelung auch für bestehende Brachflächen gilt.

Die nachstehend zu Grundsatz 6.1-2 dargelegten Sachverhalte zum Themenkomplex „Wiedernutzbarmachung von Brachflächen“ gelten hier aus Sicht der Stadt Bielefeld darüber hinaus sinngemäß und unabhängig der in Ziel 6.1-1 getroffenen Sonderregelungen bei der Bilanzierung von Brachflächen.

Im Sinne des Vorrangs „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ ist die Stadt Bielefeld im Übrigen intensiv bemüht, Brachflächen – in der Regel handelt es sich im Stadtgebiet überwiegend um vormals militärisch oder industriell bzw. gewerblich genutzte Standorte – für eine entsprechende Nachnutzung zu reaktivieren. Zu nennen sind hier zwei Konversionsstandorte, ein vormals als Containerbahnhof genutztes Areal sowie verschiedene gewerbliche Altstandorte.

### **zu Grundsatz 6.1-2 – Flächensparsame Siedlungsentwicklung**

Da der sparsame Umgang mit Grund und Boden den Nachhaltigkeitszielen der Stadt Bielefeld entspricht, ist die Festlegung eines landesweiten begrenzenden Wertes für die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (5-Hektar-Grundsatz) grundsätzlich nachvollziehbar; er begünstigt das flächensparende Bauen, die Innenentwicklung sowie die Möglichkeiten der Flächenkreislaufwirtschaft.

Über die im Rahmen der 3. Änderung des LEP beabsichtigten Regelungen hinaus, ergeben sich aus Sicht der Stadt Bielefeld jedoch weitere Handlungsbedarfe auf der Landesebene bei der Unterstützung der Kommunen im Bereich der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen, hier in den Bereichen Planungskosten, Grundstückserwerb, Baufeldfreimachen und Altlastensanierung. Nach Einschätzung der Stadt Bielefeld wird eine umfassende Nutzbarmachung von Brachflächen insbesondere nur mit finanzieller Unterstützung des Landes gelingen.

Bei der Erarbeitung von Konzepten und konkreten Maßnahmen für eine sparsame und effizientere Flächennutzung darf im Bereich der Kommunen hier kein unangemessener weiterer Aufwand, insbesondere mit Blick auf Nachweispflichten, entstehen.

Die Regelung, dass Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht auf die Flächenbilanz anzurechnen sind, ist aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses hieran nachvollziehbar. Es wird aber angeregt, die Nichtanrechnung ebenfalls zeitlich zu begrenzen, bis die angestrebten Ausbaupfade erreicht sind.

Dies entspricht auch der Intention zum Schutz des Freiraums und der landwirtschaftlichen Nutzung, wie sie im geänderten Ziel 10.2-14 zur Freiflächen Photovoltaik formuliert ist.

**zu Grundsatz 6.1-8 – Wiedernutzung von Brachflächen**

Die inhaltlichen Ergänzungen im Grundsatz 6.1-8 des LEP werden aus Sicht der Stadt Bielefeld befürwortet.

Vormals gewerbliche bzw. industriell genutzte Brachflächen sollten in der Regel auch zukünftig entsprechend genutzt werden. Jedoch ist im jeweiligen Planungsfall auf die gesamträumlichen bzw. städtebaulichen Zusammenhänge abzustellen. Im Einzelfall muss im Bereich vormals gewerblich/ industrieller Altstandorte gleichfalls eine nicht-gewerbliche/ industrielle Folgenutzung möglich bleiben.

**zu Ziel 6.5-2 – Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen - Ausnahmeregelungen**

Aus Sicht der Stadt Bielefeld sind die Klarstellungen zum Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zu begrüßen.

**zu Ziel 7.2-3 – Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Naturschutz**

Aus Sicht der Stadt Bielefeld wird die Reduzierung der Vorhaben, bei denen ausnahmsweise eine Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten BSN erfolgen darf, auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, d. h. Trassenplanung, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und zudem eine Raumbedeutsamkeit vorliegt, begrüßt.

**zu Grundsatz 7.3-1 – Walderhaltung**

**zu Grundsatz 7.3-2 – Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen**

**zu Ziel 7.3-3 – Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen und zu Grundsatz 7.3-4 – Alternativenprüfung Betriebserweiterungen**

Aus Sicht der Stadt Bielefeld ist zunächst die formale Differenzierung des bisher im LEP NRW benannten Ziels 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ in Ziel 7.3-3 (neu) und die Grundsätze 7.3-1 (neu), 7.3-2 (neu) und 7.3-4 (neu) nachvollziehbar. Eine Sicherung von Waldflächen ist in OWL bereits im Regionalplan als zeichnerisches Ziel erfolgt.

Die in Ziel 7.3-3 (neu) getroffene Reduzierung der Vorhaben, bei denen ausnahmsweise eine Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen erfolgen darf, auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, d. h. Trassenplanung, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und zudem eine Raumbedeutsamkeit vorliegt, wird begrüßt.

**zu Grundsatz 7.5-2 – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte**

**und zu Grundsatz 7.5-3 – Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume**

Aus Sicht der Stadt Bielefeld ist die formale Differenzierung des bisher im LEP NRW benannten Grundsatzes 7.5.2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ in die Grundsätze 7.5-2 (neu) und 7.5-3 (neu) nachvollziehbar. Entsprechende Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaftlicher Kernraum“ sind im Regionalplan OWL bereits festgelegt worden.

#### **zu Grundsatz 8.1-1 – Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung**

Gemäß Mobilitätsstrategie der Stadt Bielefeld ist beabsichtigt, den Anteil des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) am Gesamtverkehrsaufkommen in Bielefeld bis 2030 auf 75 % zu erhöhen; zugleich soll sich der motorisierte Individualverkehr von bislang 50 % auf 25 % halbieren.

Vor diesem Hintergrund ist neben einem Ausbau und der Optimierung des Umweltverbundes auch die Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung unerlässlich.

Die in Grundsatz 8.1-1 vorgesehenen inhaltlichen Ergänzungen werden aus Sicht der Stadt Bielefeld daher begrüßt.

Die in den Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-1 dargelegten Zusammenhänge werden, insbesondere auch mit Blick auf die Entwicklungspotenziale für den Umweltverbund im Bereich der verdichteten Siedlungsbereiche bestätigt.

#### **zu Grundsatz 8.1-13 – Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen**

Wie vorstehend in den Anmerkungen zu Grundsatz 8.1-1 herausgestellt, verfolgt die Stadt Bielefeld das Ziel, den Anteil des Umweltverbundes am Gesamtverkehrsaufkommen in Bielefeld zu erhöhen. In diesem Zusammenhang kommt auch dem Radverkehr eine herausragende Bedeutung zu.

Der Grundsatz 8.1-13 der vorliegenden 3. Änderung des LEP wird entsprechend begrüßt.

In Kooperation mit den berührten Nachbarkommunen erfolgen derzeit Abstimmungen zur Realisierung eines Radschnellweges zwischen Herford, Bielefeld, Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück, um den zwischen Minden und Herford in Planung befindlichen Radschnellweg Ostwestfalen-Lippe (RS3 OWL) fortzusetzen.

Andere Projekte zum Ausbau des landesweiten Radwegenetzes umfassen die z. B. Realisierung einer Veloroute von Bielefeld bis Borgholzhausen im Bereich der früheren B 68.

Darüber hinaus haben die Kreise Ostwestfalen-Lippes ein gemeinsames Radverkehrskonzept, das Radnetz OWL, erarbeitet. Dieses muss in das landesweite Radvorrangnetz aufgenommen werden.

Auf städtischer Ebene erfolgt auf der Basis des Radverkehrskonzeptes Bielefeld darüber hinaus ein kontinuierlicher Ausbau der kommunalen Radverkehrsinfrastruktur.

Um die Mobilitätswende sicherzustellen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Infrastrukturprojekte dauerhaft voranzubringen, sollte aus Sicht der Stadt Bielefeld neben einer Verankerung landesplanerischer Grundsätze zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur im LEP NRW gleichfalls eine umfassende finanzielle Förderung durch das Land NRW auf der Konkretisierungsebene mittel- als auch langfristig sichergestellt sein.

Abschließend möchte ich anmerken, dass die programmierten Transformationsprozesse im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung, der Mobilitätsentwicklung sowie der Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke im Sinne des raumordnerischen Leitbildes eines klimaneutralen Industrielandes und einer nachhaltigeren Landesentwicklung nicht allein durch die Kommunen geleistet werden können.

Wie in meinen Anmerkungen zu Grundsatz 6.1-2 und Grundsatz 8.1-13 bereits beispielhaft herausgestellt, bedarf es mit Blick auf die anstehenden Herausforderungen einer umfassenden sowohl administrativen als auch finanziellen Unterstützung der Gemeinden durch das Land Nordrhein-Westfalen.

